

04.11.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/343**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN -**  
**a) Nachkalkulation 2015 und Kalkulation 2016 (Fortschreibung) und 2017**  
**b) 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990**  
**c) 10. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 07.11.1985 - Gebührensatz für Grundstücksabwasseranlagen**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	24.11.2016 -							
Verwaltungsausschuss	28.11.2016 -							
Rat	01.12.2016 -							

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat nimmt die Nachkalkulation 2015, die Fortschreibung zur Kalkulation 2016 sowie die Kalkulation 2017 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt Artikel 2 und 3 die der Beschlussvorlage beigefügten „19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990“. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls.
3. Der Rat beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte „10. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 07.11.1985 - Gebührensatz für Grundstücksabwasseranlagen“. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls.

## Anlass und Ziele

Gemeinden sind gemäß § 1 NKAG berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, welche u.a. nach den Vorgaben des § 5 NKAG zu ermitteln sind. Diese Ermittlung ist Gegenstand der Beschlussvorlage einschließlich der erforderlichen Anlagen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

## Begründung

### 1. Allgemeines

Mit dieser Vorlage wird die Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebs Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. – ABN – vorgelegt.

Für die Gebührenkalkulation sind der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2015 (**Anlage 1**) sowie Kostenträgerrechnungen bzw. Kalkulationen für die Jahre 2016 und 2017 beigelegt. Die Methodik ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Kosten wurden im Wesentlichen aus den kaufmännischen Buchungsdaten übernommen. Es wird gebeten, wirtschaftliche Details den handelsrechtlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zu entnehmen.

Die Abschreibungen werden mit der bei den Stadtnetzen eingesetzten Software errechnet.

Die kalkulatorische Verzinsung ergibt sich aus nachstehendem Schema, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch die Eröffnungsbilanz erstellt hat, als gebührenrechtlich geboten angesehen wird.

1. hist. Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagevermögens	
a. Immaterielle Vermögensgegenstände und <u>Sachanlagen gem. Anlagenbuchhaltung</u>	105.798.955,46 EUR
Zwischensumme Anlagevermögen	105.798.955,46 EUR
2. Abzugskapital	
a. ./.. kumulierte Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorjahre unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Sonderabschreibungen bis zum Jahr 2014	-51.401.654,90 EUR
b. ./.. Zuschüsse	-20.753.879,17 EUR
c. ./.. Erhaltene Beiträge (in der vollen ursprünglichen Höhe bis max. zur vollständigen Auflösung)	-29.504.516,22 EUR
d. ./.. <u>Zu verzinsende Überschüsse aus AfA</u>	-1.030.948,16 EUR
Zwischensumme Abzugskapital	-102.690.998,45 EUR
3. Betriebsnotwendiges Kapital	3.107.957,01 EUR
4. Kalkulatorische Verzinsung (3,5 %)	<u>108.778,50 EUR</u>

Unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Zinsergebnisses (Zinsaufwand von 1,30 EUR abzgl. Zinsertrag von 9.259,36 EUR) i.H.v. -9.258,06 EUR ergibt sich ein Überschussanteil gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO von 108.778,50 EUR.

## 2. Kostenträgerrechnung und Kalkulationen

Die Daten für die Nachkalkulationen 2015 basieren auf dem BAB. Grundlage für den BAB wiederum ist die von den Stadtnetzen geführte kaufmännische Finanzbuchhaltung gemäß Betriebsführungsvertrag.

**Gesamtkostenermittlung** - Grundlage für die Ermittlung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses 2016 als auch für die Kalkulation 2017 sind die den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Nachträge entnommenen gebührenrelevanten Plankosten. Die im BAB dargestellten Kostenartengruppen finden sich entsprechend in den Wirtschaftsplänen des ABN wieder; die Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten basiert auf dem gebührenrechtlichen Teil der Anlagenbuchhaltung.

Eine nach Kostenträgern getrennte Kostenermittlung für die Planjahre ist nicht möglich, da die endgültigen Summen der einzelnen Kostenarten wegen der Umlagen der Allgemeinen Kostenstellen erst aus dem jeweiligen BAB (Nachkalkulation) ersichtlich werden.

**Kostenaufteilung** - Die Aufteilung der Plankosten auf die Kostenträger erfolgte im Verhältnis der tatsächlichen Kosten des Berichts-/Nachkalkulationsjahrs (hier 2015) oder abweichend in einem zu erwartenden Verhältnis und ist der Kostenermittlung (**Anlage 2**) sowie den Kalkulationen zu entnehmen. Aufgrund der schwankenden Mengen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind genaue Kalkulationen äußerst schwierig. Einzig relativ feststehende Größe sind die Klär- und Schlammbehandlungskosten, die für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wegen ungleich höherer Schadstoffgehalte/Schmutzfrachten mit sogenannten Konzentrationsfaktoren (Fäkalschlamm 14,32; Abwasser aus Gruben 1,5) multipliziert werden. Diese Kosten sind abhängig von den anfallenden Mengen. Die Transportentgelte widerspiegeln die im Rahmen des Abfuhrplans transportierten Abwassermengen.

**Mengenfestlegung** - Die zu erwartenden Kostenträger-Mengen können für die zu kalkulierenden Zeiträume nur geschätzt werden.

- Im **SW-Bereich** sind das die voraussichtlich zu veranlagenden Kubikmeter Schmutzwasser

- Im **NW-Bereich** sind dies die zu entwässernden Grundstückseinheiten (GE). Nachfolgende Erläuterung basiert auf den gültigen Preisen und abgerechneten Mengen des Nachkalkulationsjahres 2015. Für eine vereinfachend angenommene Kategorie „bis 200 m<sup>2</sup> zu entwässernde Fläche“ beträgt die in 2016 erhobene satzungsmäßige Jahresgebühr 39,60 EUR pro Jahr. Beispielsweise bedeutet der Wert von 12.360 GE, dass sich die in 2015 tatsächlich eingenommenen Erlöse aus der NW-Gebühr ergeben würden, wenn sich in Neustadt a. Rbge. 12.360 Grundstücke befänden, welche sämtlich eine zu entwässernde Fläche unter 200 m<sup>2</sup> aufweisen würden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Realität durchaus Grundstücke gibt, welche über mehr als 200 m<sup>2</sup> zu entwässernde Fläche verfügen. Diese werden gemäß der Abwasserabgabensatzung für die ersten 200 m<sup>2</sup> mit einer Gebühr von 39,60 EUR pro Jahr abgerechnet. Für darüber hinausgehende Flächenanteile wird zusätzlich eine Gebühr von 19,80 EUR pro Jahr je angefangene 100 m<sup>2</sup> abgerechnet.
- Im **Fäkalschlamm-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Fäkalschlamm
- Im **Abwasser-aus-Gruben-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Abwasser.

**Tabelle Kostenträger-Zeitreihen mit jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr**

Jahr	Abwassermengen in cbm		Grundstückseinheiten in GE		Fäkalschlamm		Abwasser aus Gruben	
	cbm	+/- Vorjahr	GE	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr
2005	1.967.222	-1,42%	11.926	1,94%	391,5	17,39%	427,5	3,51%
2006	1.996.070	1,47%	11.872	-0,45%	296,0	-24,39%	477,0	11,58%
2007	1.882.625	-5,68%	12.049	1,49%	174,0	-41,22%	390,0	-18,24%
2008	1.893.689	0,59%	11.926	-1,02%	245,5	41,09%	572,2	46,72%
2009	1.905.046	0,60%	11.956	0,25%	244,7	-0,32%	417,5	-27,04%
2010	1.896.027	-0,47%	11.985	0,24%	223,6	-8,62%	414,5	-0,72%
2011	1.904.666	0,46%	12.070	0,71%	147,0	-34,26%	620,2	49,62%
2012	1.909.763	0,27%	12.189	0,99%	210,9	43,45%	909,5	46,66%
2013	1.890.463	-1,01%	12.188	-0,01%	165,5	-21,54%	278,5	-69,38%
2014	1.892.548	0,11%	12.257	0,57%	131,2	-20,73%	291,5	4,67%
2015	1.926.669	1,80%	12.360	0,84%	173,4	32,23%	246,0	-15,61%
2016	1.910.000	-0,87%	12.400	0,32%	170,0	-1,97%	270,0	9,76%
2017	1.910.000	0,00%	12.450	0,40%	170,0	0,00%	270,0	0,00%

Quelle: ABN Ist-Zahlen bis 2015; für 2016 und 2017 sind die Soll-Zahlen gemäß Wirtschaftsplan eingesetzt

#### **Erlösermittlung** - Die voraussichtlichen Erlöse wurden folgendermaßen ermittelt:

SW-Gebührenerlös = Soll-Menge in cbm x (geltender Gebührensatz + durchschnittlicher Verschmutzungszuschlag)

NW-Gebührenerlös = Soll-Menge in GE x geltender Gebührensatz

Fäkalschlamm-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

Abwasser-aus-Gruben-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

**Ergebnis** - Aus der Summe der Erlöse abzüglich Gesamtkosten errechnet sich das voraussichtliche Ergebnis für die kalkulierte Abrechnungsperiode.

### **3. Gebührenanpassung**

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Gebührensätze werden vorgeschlagen.

Mit Abschluss der Nachkalkulation für das Geschäftsjahr 2015 erzielt der **SW-Bereich** bei einem Gebührensatz von 2,50 EUR einen kumulierten Überschuss von 52.507 EUR. Die vorliegende Kalkulation für 2016 zeigt, dass sich bei gleichbleibendem Gebührensatz der Überschuss noch auf 98.455 EUR erhöht, bevor sich für 2017 ein Defizit von 31.830 EUR ergibt. Aufgrund des aktuell noch bestehenden Überschusses schlägt die Betriebsleitung vor, den derzeitigen Gebührensatz beizubehalten.

In der vorliegenden Nachkalkulation 2015 für den **NW-Bereich** hat sich aufgrund der in 2012 beschlossenen Gebührensenkung der Überschuss vollständig abgebaut und sich - geplant - ein Defizit von 48.502 EUR ergeben, welches sich in der Kalkulation 2016 weiter auf 75.824 EUR erhöht. Pflichtgemäß wurde somit der Überschuss aus den Vorjahren durch die temporäre Gebührensenkung rückgeführt. Nunmehr sind - wie angekündigt - die Gebühren wieder anzuheben. Das Defizit bei der Kalkulation für 2017 baut sich bei einem geänderten Gebührensatz von 46,80 EUR deutlich auf 23.749 EUR ab, sodass zukünftig eine zusätzliche geringfügige Senkung absehbar ist. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Gebührensatz auf 46,80 EUR anzuheben. Erfreulicherweise bleibt der erforderliche Gebührensatz unter dem Niveau von 2012.

Die Nachkalkulation 2015 für den Bereich **Fäkalschlamm** zeigt, dass sich das Defizit sehr langsam abbaut. Aufgrund der sinkenden Mengen und der sich daraus ergebenden rückläufigen Erlöse steigt die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebühren. Vorerst schlägt die Betriebsleitung vor, den derzeitigen Gebührensatz beizubehalten.

Die Nachkalkulation 2015 für den Bereich **Abwasser aus Gruben** zeigt, dass aufgrund der in 2012 beschlossenen Gebührenanpassung sich das entstandene Defizit voraussichtlich nach der Kalkulation 2016 ausreichend abgebaut haben wird. Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den Gebührensatz auf 60,00 EUR zu senken.

**Tabelle** Gebühren-Sätze

Jahr	SW-Bereich EUR/cbm	NW-Bereich EUR/GE	Fäkalschlamm EUR/cbm	Abwasser aus Gruben EUR/cbm
2005	2,40	42,00	50,00	40,00
2006	2,50	42,00	50,00	40,00
2007	2,50	42,00	50,00	40,00
2008	2,50	48,00	50,00	40,00
2009	2,50	48,00	50,00	40,00
2010	2,50	48,00	50,00	40,00
2011	2,50	48,00	50,00	40,00
2012	2,50	48,00	50,00	40,00
2013	2,50	39,60	50,00	80,00
2014	2,50	39,60	50,00	80,00
2015	2,50	39,60	50,00	80,00
2016	2,50	39,60	50,00	80,00
2017	2,50	46,80	50,00	60,00

In den **Anlagen 1, 2 und 3** sind der Betriebsabrechnungsbogen, die Kalkulationsgrundlagen und die Gebührenermittlungen für die einzelnen Bereiche dargestellt.

Die Betriebsleitung bittet, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

### Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dem strategischen Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit beim Eigenbetrieb zu erhalten. Die vorliegende Gebührenkalkulation gibt einen Überblick über die Ermittlung der Gebühren gemäß NKAG und stellt darüber hinaus die Entwicklung im ABN dar.

### **So geht es weiter**

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss sowie der Beschlussfassung im Rat werden die beschlossenen Gebühren aus der Kalkulation des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. zur Anwendung gebracht. Dies geschieht durch formelle Änderung und Bekanntgabe oder Fortwirkung der jeweiligen Gebührensatzung.

Fachdienst 68 - ABN Eigenbetrieb -

### **Anlagen**

- Einzelnachweise zur Gebührenkalkulation
- 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990
- 10. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 07.11.1985 - Gebührensatz für Grundstücksabwasseranlagen